

# MARKTGEMEINDE EITERFELD

---

## Ermittlung von Solar-Potentialflächen in Eiterfeld

INHALT		Seite
<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Auswahlkriterien</b>	<b>2</b>
2.1	Festlegungen der Gemeinde	2
2.1.1	Flächenbereitstellung im Gemeindegebiet	2
2.1.2	Mindestgröße der Solarflächen	2
2.2	Ausschlusskriterien und einschränkende Kriterien	3
2.2.1	Negativkriterien (Ausschlussflächen)	3
2.2.2	Abwägungskriterien	5
2.2.3	Positivkriterien	6
<b>3</b>	<b>Ermittlung der Potentialflächen</b>	<b>6</b>
3.1	Schritt 1: Ermittlung der Ausschlussflächen (Plan Nr. 1)	7
3.2	Schritt 2: Ermittlung der Flächen mit Abwägungskriterien (Plan Nr. 2)	7
3.3	Schritt 3: Gegenüberstellung der vorläufig geeigneten Flächen und Bewertung	9
3.4	Schritt 4: Ermittlung der geeigneten Flächen	11
<b>4</b>	<b>Ergebnis:</b>	<b>13</b>
4.1	Geeignete / ungeeignete Flächen	13

Anlage: 2 Pläne DIN A1, 1 Plan DIN A0

Mai 2023

Im Auftrag der Marktgemeinde Eiterfeld  
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun, Dr. Katharina Ettwig

**BIL**

**B**üro für **I**ngenieurbiologie und **L**andschaftsplanung

37213 Witzenhausen  
Marktgasse 10  
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen  
Heinz-Hilpert-Straße 12  
Tel.-Fax: 0551/4898294

# 1 Ausgangslage

Die Freiflächensolaranlagenverordnung (FSV) vom 19. November 2018 ermöglicht seit dem 30.11.2018 in Hessen den Bau von PV-Anlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Neben so genannten Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken werden nunmehr auch PV-Anlagen auf Flächen gefördert, die ackerbaulich oder als Grünland genutzt werden und als landwirtschaftlich benachteiligt gelten.

Aufgrund dieser neuen Fördermöglichkeit werden zunehmend Anfragen von Investoren an die Marktgemeinde Eiterfeld gerichtet, die PV-Freianlagen im Gemeindegebiet errichten wollen. Da derartige Anlagen überwiegend nicht im Sinne des § 35 BauGB als privilegiert eingestuft werden – im Gegensatz z.B. zu Windkraftanlagen - kann die Gemeinde die Errichtung von PV-Freianlagen über die örtliche Bauleitplanung steuern.

Neben der anerkannten Notwendigkeit zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung durch die Förderung regenerativer Energien – Stichwort Klimawandel - sind bei der Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen auch andere Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. **Um eine ungesteuerte Entwicklung des Außenbereiches durch zu viele PV-Freianlagen zu verhindern und um der Gemeinde Planungshinweise zu geben, wo solche Anlagen im Gemeindegebiet nach den von der Gemeinde festgelegten Kriterien errichtet werden können, wurde das Büro BIL aus Witzenhausen beauftragt, unter Berücksichtigung verschiedener Eignungskriterien potentielle PV-Freianlagenstandorte zu definieren.** Damit soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Außerdem können so unnötige Prüfungen von Standorten vermieden werden, die nach der vorliegenden Studie nicht für eine Bebauung in Frage kommen. Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit.

In Hessen gelten ca. 320.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen als benachteiligt. Sie machen etwa zwei Fünftel des Acker- und Grünlands aus. Damit die hessische Landwirtschaft auch in Zukunft ausreichend Flächen zur Verfügung hat, begrenzt die Verordnung den geförderten Zubau von Freiflächen-Anlagen auf 35 MW pro Jahr. Das entspricht einer Fläche von rund 50 Hektar – also nur einem Bruchteil. Auch sind auf geschützten Naturflächen nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie die Anlagen nicht gestattet.

Allerdings werden mittlerweile aufgrund der Preisentwicklung für Solarzellen einerseits und der steigenden Strompreise andererseits auch vermehrt großflächige Solaranlagen gebaut, die ohne eine Förderung durch das EEG auskommen und rentabel arbeiten sollen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, nicht nur die Flächen im Gesamtgebiet von Eiterfeld zu untersuchen, die als landwirtschaftlich benachteiligt eingestuft werden, sondern das gesamte Gemeindegebiet von Eiterfeld.

## 2 Auswahlkriterien

### 2.1 Festlegungen der Gemeinde

#### 2.1.1 Flächenbereitstellung im Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet von Eiterfeld hat insgesamt einen Flächenumfang von 9.000 ha. Hiervon entfallen auf die landwirtschaftlichen Flächen gemäß Hessischem Statistischem Informationssystem ca. 5.600 ha. Dies entspricht ca. 59 % des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde legt für ihr Gemeindegebiet fest, welcher Flächenanteil für Photovoltaikanlagen genutzt werden kann. Berücksichtigt wird dabei, dass größere Teile des Gesamtgebietes aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung wertvolle Naherholungsräume und touristisch attraktive Erholungsgebiete darstellen, die auch wirtschaftlich bedeutsam sind. In Anlehnung an vorbereitende Referententwürfe zum Hessischen Energiegesetz wird festgelegt, dass für die Nutzung der Photovoltaik der flächenmäßige Anteil

**maximal 1,0 %**

am Gemeindegebiet betragen soll, sofern entsprechende Nutzungskonkurrenzen dies zulassen (nachfolgend dargestellte ausschließende und einschränkende Kriterien).

Bei einer Flächengröße des Gemeindegebietes von ca. 9.000 ha entspricht dies

**ca. 90 ha**

und damit ca. 1,7 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

#### 2.1.2 Mindestgröße der Solarflächen

Für die Ausweisung der Solarflächen wird eine Mindestgröße festgelegt. Damit soll zum einen eine angemessene Konzentration der Solarparks auf wenige Standorte erreicht und eine zu starke Zersiedelung der Landschaft mit vielen kleinen Anlagen vermieden werden. Zum anderen soll eine nach derzeitigem Stand noch wirtschaftlich zu betreibende Anlagengröße berücksichtigt werden, um im Sinne der Nachhaltigkeit eine langfristige Ausnutzung der Ressourcen Anlagenbau und Planungsaufwendungen zu gewährleisten.

Als wirtschaftliche Mindestgröße für Solarparks wird unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien

**eine Anlagengröße ab ca. 4-5 ha**

angenommen und bei der Ermittlung der Potentialflächen zugrunde gelegt.

## 2.2 Ausschlusskriterien und einschränkende Kriterien

Bei der Ermittlung der Potentialflächen werden die nachfolgenden Kriterien zugrunde gelegt.

### - Negativkriterien

Negativkriterien schließen die Nutzung einer Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus. Hauptgründe hierfür sind vor allem rechtliche Bindungen sowie Ausweisungen in übergeordneten Planungen. Weiterhin kommen sie aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung (z.B. Wald, Siedlungsflächen) nicht in Betracht.

### - Abwägungskriterien bzw. einschränkende Kriterien

Flächen mit Abwägungskriterien schließen die Photovoltaiknutzung nicht prinzipiell aus, sie sind jedoch nur bedingt geeignet und sollten nach Möglichkeit nur beansprucht werden, wenn keine anderen Alternativflächen im Planungsraum zur Erreichung des angestrebten Flächenziels von 1,7 % der landwirtschaftlichen Flächen des Gemeindegebietes zur Verfügung stehen. Die Nutzung hängt von einer Einzelfallentscheidung bzw. Abwägungsentscheidung ab, die innerhalb des Planungsprozesses von der Gemeinde zu treffen ist.

### - Positivkriterien

Flächen mit Positivkriterien sind für die Photovoltaiknutzung besonders geeignet und bevorzugt in Betracht zu ziehen.

Die Exposition der Flächen wurde zunächst nicht berücksichtigt, da sie bei den heutigen Modulen nicht mehr sehr entscheidend ist. Sollte sich bei einer Fläche, die als ansonsten geeignet angesehen werden kann, eine zu ungünstige Exposition oder Beschattung im Einzelfall herausstellen, so erfolgt eine zusätzliche gesonderte Beurteilung.

Dies gilt auch für die Nähe zu einem Einspeisepunkt, der nur bei einer zu großen Entfernung im Einzelfall Berücksichtigung findet.

### 2.2.1 Negativkriterien (Ausschlussflächen)

Folgende Ausschlusskriterien werden für die Ermittlung der Potentialflächen herangezogen:

#### Siedlungsflächen

- im Zusammenhang bebaute Innenbereiche,
- Abstände von 50 m zum Siedlungsrand (siehe unten),
- bebaute genutzte Flächen im Außenbereich,
- geplante Baugebiete, sofern eine mittelfristige Bebauung realistisch einzuschätzen ist,
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe - Bestand, Planung - gemäß Regionalplan Nordhessen 2009.

### Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

-- Waldflächen.

-- Bodenwert-Obergrenzen für landwirtschaftlich genutzte Flächen

Zur Schonung hochwertigerer Böden im Planungsgebiet sollen gemäß den Empfehlungen des Regierungspräsidiums Kassel keine Böden mit Bodenwertzahlen über 45 Bodenpunkten überbaut werden. Sofern die durchschnittlichen Bodenwerte der einzelnen Gemarkungen unterhalb diese Grenze liegen, so sollten diese Gemarkungsdurchschnitte als Obergrenzen angesetzt werden.

**Die durchschnittlichen Bodenwerte der Marktgemeinde Eiterfeld liegen bei ca. 39 Bodenpunkten.** Für die einzelnen Gemarkungen werden folgende durchschnittlichen Bodenwerte angegeben:

Gemarkungsname	mittlere Ertragsmesszahl	LN in ha
Arzell	39	164
Betzenrod	44	119
Buchenau	36	258
Dittlofrod	45	223
Eiterfeld	41	471
Giesenhain	35	71
Großtaft	37	811
Koernbach	43	236
Leibolz	36	309
Leimbach	39	376
Mengers	43	146
Oberweisenborn	35	204
Reckrod	44	191
Soisdorf	36	589
Treischfeld	43	214
Ufhausen	39	938
Wölf	41	331
<b>Summe</b>		5651

Die genannten durchschnittlichen Bodenwerte werden je Gemarkung als Obergrenzen für eine Überstellung mit Solaranlagen angenommen.

### Natur- und Landschaftsschutz

- Europäische Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete),
- Naturschutzgebiete,
- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale,
- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 31 BNatSchG,
- Kompensationsflächen für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz (Natureg),

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß Regionalplan Nordhessen 2009,

#### Schutz von Boden, Wasser, Klima, Luft, Kulturgütern:

- festgesetzte Überschwemmungsgebiete,
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß Regionalplan Nordhessen 2009,
- Wasserschutzgebiete der Zone I,
- Denkmalschutzbereiche, Baudenkmale, Bodendenkmale.

#### Sonstige Vorgaben:

- Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten – Bestand, Planung - gemäß RPN 2009,
- Windvorranggebiete.

Die Flächen, die im Regionalplan 2009 als Vorranggebiete Landwirtschaft dargestellt sind, werden zunächst nur als Ausschlussflächen eingestuft, wenn sie mehr als die festgelegten Bodenpunkte (s.o.) aufweisen. Ansonsten werden sie im 2. Verfahrensschritt weiter betrachtet, da sie potentiell nur wenige Anteile an ansonsten geeigneten Flächen einnehmen können. Dies gilt bis zu einem maximalen Anteil von 50 % Vorrangflächen an abgegrenzten Eignungsflächen. Eine Bewertung erfolgt in Schritt 3 (s.u.).

Die gewählten Mindestabstände von 50 m zum Siedlungsrand erfolgen aus Rücksichtnahme auf ständige Wohnbebauung. Die großen dunklen Solarflächen können bei direkter Nachbarschaft störend wirken, auch Blendwirkungen auf die Wohnflächen sind zu berücksichtigen. Weiterhin können von den verbauten Trafostationen Geräuschemissionen ausgehen. Bei Einverständnis der Nachbarschaft sowie weniger empfindlichen Nutzungen, z.B. gewerblichen Nutzungen, können die Abstände im Einzelfall auch angepasst werden.

## **2.2.2 Abwägungskriterien**

Folgende Abwägungskriterien werden für die Ermittlung der Potentialflächen herangezogen:

#### Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

- Vorrangflächen für Landwirtschaft gemäß Regionalplan Nordhessen 2009, sofern die Flächen unter den festgelegten Bodenpunkten liegen.

#### Schutz von Boden, Wasser, Klima, Luft, Kulturgütern:

- Wasserschutzgebiete der Zone II,
- Sichtachsen von Baudenkmalen.

#### Natur- und Landschaftsschutz

- Landschaftsschutzgebiete,
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemäß Regionalplan Nordhessen 2009,
- touristisch wertvolle Erholungsgebiete,

- unzerschnittene störungsarme Räume,
- Entwicklungsräume Magerrasen gemäß landesweiter Biotopverbundplanung ([https://landesplanung.hessen.de/Daten\\_Biotopverbundplanung](https://landesplanung.hessen.de/Daten_Biotopverbundplanung))
- Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete geschützter Arten,
- ökologische Korridore / Wildtierkorridore,
- Wiesenbrütergebiete,
- sehr hochwertige Landschaftsbildbereiche,
- touristische Schwerpunktgebiete / Erholungsgebiete.

#### Sonstige Vorgaben:

- Vorbehaltsgebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten – Bestand, Planung - gemäß Regionalplan Nordhessen 2009.

### 2.2.3 Positivkriterien

Hierzu gehören

- militärische Konversionsflächen,
- wirtschaftliche Konversionsflächen,
- Gebiete mit Vergütungsregelungen gemäß EEG (B-Pläne, Deponieflächen, Randstreifen Autobahn und Schienenwege).

## 3 Ermittlung der Potentialflächen

Bei der Ermittlung der Solarflächen sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen, kulturellen und Erholungsfunktionen in Einklang zu bringen. Neben den Flächen, die aufgrund der Negativ- bzw. Ausschlusskriterien für eine Überplanung grundsätzlich nicht in Frage kommen, soll bei den geeigneten bzw. aufgrund einschränkender Kriterien (Abwägungskriterien) bedingt geeigneten Flächen auf Flächen mit geringem umweltbezogenen Konfliktpotential und die Vermeidung der Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum mit bedeutenden Funktionen für den Ressourcenschutz geachtet werden.

Grundlage der Ermittlung ist die GIS-basierte kartographische Darstellung und Verschneidung der oben genannten Kriterienflächen. Die Ermittlung der Potentialflächen erfolgt ohne Berücksichtigung von Flurstücksgrenzen.

Die ermittelten Flächencluster wurden anschließend zur Herausbildung homogener Potentialflächen bearbeitet. Hierbei wurden insbesondere ungeeignete Flächen wie Gehölzstreifen, Straßenflächen, Einzelgebäude und Gehöfte, Kleingartenanlagen sowie zu kleine Flächen verworfen. Weiterhin wer-

den nur Eignungsflächen generiert, zu die weniger als 50 % Flächenanteil im Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Regionalplan liegen.

Nachfolgend werden die einzelnen Planungsschritte erläutert:

### **3.1 Schritt 1: Ermittlung der Ausschlussflächen** (Plan Nr. 1)

Die unter Pkt. 2.2.1 genannten Negativkriterien bzw. Ausschlussflächen werden kartographisch in Plan Nr. 1 dargestellt. Daraus ergeben sich zunächst die Flächen ohne Ausschlusskriterien, die im Plan weiß/cremefarben dargestellt sind.

### **3.2 Schritt 2: Ermittlung der Flächen mit Abwägungskriterien** (Plan Nr. 2)

Die ermittelten Flächencluster wurden anschließend zur Herausbildung homogener Potentialflächen bearbeitet. Hierbei wurden insbesondere ungeeignete Flächen wie Gehölzstreifen, Straßen- und Siedlungsflächen sowie zu kleine Flächen verworfen. Hinsichtlich der Flächengrößen werden zunächst auch kleinere Flächen berücksichtigt, sofern sie mit benachbarten Flächen eine größere zusammenhängende Fläche ergeben.

Die Flächen, die nach Abzug der Ausschlussflächen verbleiben, werden kartographisch in Plan Nr. 2 dargestellt.

Sofern diese zusätzlich im Regionalplan Nordhessen 2009 als „Vorrangflächen Landwirtschaft“ dargestellt sind, ist dies durch eine Schraffur sichtbar gemacht.

#### **Ergebnis:**

Insgesamt wurden für das Plangebiet 31 Potentialflächen mit zusammen **ca. 226 ha** Flächen, deren Nutzung noch einer Abwägung unterliegen, ermittelt.

Dies entspricht ca. **4,1 %** der gemeindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Flächen werden in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 dargestellt:



**Tab 1:** Vorläufige Potentialflächen nach Abzug von Ausschlusskriterien

Nr.	Gemarkung	Fläche ha	Bemerkung	Vorbehaltsgebiet Lagerstätten
1	Buchenau	4,5	Gut abgrenzbar, flach, Nähe Windräder, Anschluss?	nein
2	Buchenau	2,5	Weide am Waldrand, schönes Grünland, Nähe Windräder, Anschluss?	nein
3	Wölf	4,7	Ortsrand. Begrenzt durch Bachtal. Weiden, Streuobst	nein
4	Wölf	9,7	Sichtweite Burg, Acker ohne Struktur, Lerchen	nein
5	Wölf	4,5	Hang hinter Höfen, vom Ort nicht einsehbar	nein
6	Oberweisenborn	1,6	Hang hinter Sportplatz	nein
7	Oberweisenborn	4,7	Ausgeräumt, Sichtweite Burg, Zipfel Grünland?	nein
8	Oberweisenborn	5,7	Intensivgrünland, voll sichtbar vom Ortsrand	nein
9	Oberweisenborn	6,8	Neben riesigen Höfen, steinige Äcker	nein
10	Ufhausen	12,1	Durch Jungpflanzung Richtung Ort abgeschirmt, von K158 sehr einsehbar	ja
11	Ufhausen	25,4	Entlang Fahrradweg, riesig, steinige Äcker, Vorbelastung Wind, etwas Grünlandeinsaat	ja
12	Ufhausen	6,0	Ortsrand	nein
13	Soisdorf	9,1	Sehr strukturreich	nein
14	Soisdorf Ca. 50 % außerhalb Gemeinde	6,9	Nur teilweise gesehen, Sichtweite Kalihalden, Wanderweg, Lerchen	ja
15	Soisdorf	3,9		
16	Soisdorf	6,4	Radfernweg	nein
17	Treischfeld	7,2	2 Fernradwege, in Sicht auf schönen Waldrand, neben Schrottplatz	nein
18	Giesenhain	6,8	Ortsrand, Waldrand	nein
19	Dittlofrod	4,1	Nicht einsehbar, frischeingesätes Grünland	nein
20	Betzenrod	6,9	Nicht angefahren, völlig von Wald umgeben	ja
21	Eiterfeld	5,4	Vorbelastung Wind	nein
22	Eiterfeld	11,0	Entlang Straße, teils Weide, kleiner Anteil Brache. Bestehender Solarpark sehr sichtbar.	ja
23	Eiterfeld	7,4	Östlicher Weg strukturreich, überwiegend Grünland und Brache. Bestehender Solarpark östlich Gewerbegebiet sehr sichtbar.	nein
24	Leibolz	23,6	Sehr steiniger Acker, Waldrand mit Wanderweg	ja
25	Großentaft	7,8	Waldrand mit Wanderweg, gesäumt mit Hecken, Acker selbst ohne Struktur	nein
26	Großentaft	8,0	Waldrand, viele Wanderwege, Lerche, etwas Brachenanteil, südlicher Teil besser sichtbar	ja
27	Großentaft	4,8	Relativ gut sichtbar, überwiegend stark geneigt	ja
28	Großentaft	4,9	Teils bereits eingegrünt, Rest wäre zum Ort gut abschirmbar, steiniger Acker und Brache	nein
29	Großentaft	3,5	Flach, am Ortsrand,	nein
30	Großentaft	5,8	Bereits gut eingegrünt, aber von gegenüberliegendem Ortsteil sichtbar, nicht von Radweg einsehbar	nein
31	Großentaft	4,6	Bereits Solarpark gebaut	nein
	<b>Summe:</b>	<b>226,3</b>		

### 3.3 Schritt 3: Gegenüberstellung der vorläufig geeigneten Flächen und Bewertung

Die in Schritt 2 ermittelten Flächen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Anhand der Anzahl der betroffenen Abwägungskriterien (siehe Kap. 2.2.2) sowie deren Betroffenheit wird eine Bewertung bzw. Priorisierung erstellt.

Die Flächen, die teilweise in Vorranggebieten Landwirtschaft gemäß Regionalplan Nordhessen 2009 liegen, sind rot gekennzeichnet. Sie werden hinsichtlich der Betroffenheit mit der doppelten Punktzahl bewertet.

#### Betroffenheit:

- 0 keine Betroffenheit  
1 - 3 geringe bis starke Betroffenheit aufgrund der geschätzten Eingriffserheblichkeit

#### Abwägungskriterien:

- A Vorranggebiet für Landwirtschaft gemäß Regionalplan Nordhessen 2009 – doppelte Gewichtung bei der Betroffenheit, d.h. 6 Punkte bei vollständiger Lage im Vorranggebiet (anteilige Flächenbetroffenheit, d.h. 1 Pkt. entspricht ca. 17 % Anteil Vorrangfläche an der Eignungsfläche),
- B Landschaftsschutzgebiete (max. Punktzahl 2: unter 50 % Flächenanteil 1 Punkt, darüber 2 Punkte),
- C Wasserschutzgebiete Zone II (max. Punktzahl 2: unter 50 % Flächenanteil 1 Punkt, darüber 2 Punkte),
- D Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemäß Regionalplan Nordhessen 2009 (max. Punktzahl 3 je nach Flächenanteil),
- E touristisch wertvolle Erholungsgebiete, auch für die ortsnahe Naherholung, Lage an oder in Sichtweite von Premiumwanderwegen (max. Punktzahl 3 bei direkter Lage am Wanderweg, danach Abstufung),
- F Hanglage mit weiten Sichtbeziehungen (max. Punktzahl 3 für weite Sichtbarkeit über 1 km, darunter Abstufung),
- G Lage in strukturreichen und/oder fragmentierten Räumen, (max. Punktzahl 3),
- H Grünlandanteil (max. Punktzahl 3 je nach Flächenanteil),
- I In der Biotopverbundplanung des Landes Hessen ausgewiesener „Sonstiger Entwicklungsraum Trockenbiotop“ (max. Punktzahl 3: je nach Flächenanteil).

**Tab 2:** Vorläufige Potentialflächen mit Bewertung der Abwägungskriterien

Fläche	Gemarkung	ha	Buchstabe Abwägungskriterium, Betroffenheit									Summe
			A	B	C	D	E	F	G	H	I	
1	Buchenau	4,5	1	0	0	0	0	0	1	2	0	4
2	Buchenau	2,5	0	0	0	0	0	1	2	3	0	6
3	Wölf	4,7	1	0	0	0	1	1	3	2	0	8
4	Wölf	9,7	1	0	0	0	0	2	0	0	1	3
5	Wölf	4,5	1	0	0	0	1	2	2	3	0	9
6	Oberweisenborn	1,6	6	0	0	0	1	3	0	2	0	12
7	Oberweisenborn	4,7	2	0	0	0	0	3	0	1	0	6
8	Oberweisenborn	5,7	0	0	0	1	0	3	0	3	1	7
9	Oberweisenborn	6,8	2	0	0	3	0	1	0	0	0	6
10	Ufhausen	12,1	1	0	0	1	0	1	1	1	1	5
11	Ufhausen	25,4	1	0	0	0	1	2	1	1	0	6
12	Ufhausen	6,0	0	0	0	0	1	2	0	2	0	5
13	Soisdorf	9,1	0	0	0	3	0	2	3	2	1	7
14	Soisdorf ca. 50 % außerhalb Gemeinde	6,9	2	0	0	3	1	1	1	0	0	8
15	Soisdorf	3,9	2	0	0	3	1	1	1	0	0	8
16	Soisdorf	6,4	1	0	0	0	1	1	1	0	2	4
17	Treischfeld	7,2	2	0	1	3	2	1	1	0	3	10
18	Giesenhain	6,8	1	0	0	0	0	1	2	1	0	5
19	Dittlofrod	4,1	3	0	0	0	0	0	1	1	0	5
20	Betzenrod	6,9	0	0	0	3	0	0	1	1	0	5
21	Eiterfeld	5,4	1	0	0	0	0	2	1	1	0	5
22	Eiterfeld	11,0	0	0	0	3	0	0	1	3	0	7
23	Eiterfeld	7,4	2	0	0	0	1	2	2	2	0	9
24	Leibolz	23,6	0	0	0	2	1	1	1	1	0	6
25	Großentaft	7,8	0	0	0	0	1	2	2	0	0	5
26	Großentaft	8,0	0	0	0	0	2	1	2	1	1	6
27	Großentaft	4,8	0	0	0	0	2	2	1	0	3	5
28	Großentaft	4,9	0	0	0	1	0	0	2	1	0	4
29	Großentaft	3,5	0	0	0	1	1	1	1	0	0	4
30	Großentaft	5,8	0	0	0	0	1	2	2	0	1	5
31	Großentaft	4,6	0	2	0	0	0	0	2	n.b	0	4
	<b>Summe:</b>	<b>226,3</b>										

### 3.4 Schritt 4: Ermittlung der geeigneten Flächen

Nach Berücksichtigung der Abwägungskriterien werden die in Schritt 3 ermittelten Flächen nach der Punktzahl der Betroffenheit in 3 Kategorien eingeteilt werden:

**grün: 0 – 5 Punkte: geeignete Flächen**

**hellgrün 0 – 5 Punkte: geeignete Flächen**, aber erhöhter Planungsaufwand, da Abweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen erforderlich (Vorranggebiet Landwirtschaft)

**gelb: 6 – 7 Punkte: eingeschränkt geeignet, 2. Priorität**

**rot: > 7 Punkte: ungeeignet**

Sie sind in der nachfolgenden Tabelle 3 sowie in Plan Nr. 3 dargestellt. Sofern Flächen aufgeführt sind, die die Untergrenze von ca. 4 ha unterschreiten, können diese mit benachbarten Flächen zusammengelegt werden.

**Tab 3:** Potentialflächen gemäß ihrer Eignung

Fläche	Gemarkung	ha	Buchstabe Abwägungskriterium, Betroffenheit									
			A	B	C	D	E	F	G	H	I	Summe
4	Wölf	9,7	1	0	0	0	0	2	0	0	1	3
1	Buchenau	4,5	1	0	0	0	0	0	1	2	0	4
16	Soisdorf	6,4	1	0	0	0	1	1	1	0	2	4
28	Großentaft	4,9	0	0	0	1	0	0	2	1	0	4
29	Großentaft	3,5	0	0	0	1	1	1	1	0	0	4
31	Großentaft	4,6	0	2	0	0	0	0	2	-	0	4
10	Ufhausen	12,1	1	0	0	1	0	1	1	1	1	5
12	Ufhausen	6,0	0	0	0	0	1	3	0	2	0	5
18	Giesenhain	6,8	1	0	0	0	0	1	2	1	0	5
19	Dittlofrod	4,1	3	0	0	0	0	0	1	1	0	5
20	Betzenrod	6,9	0	0	0	3	0	0	1	1	0	5
21	Eiterfeld	5,4	1	0	0	0	0	2	1	1	0	5
25	Großentaft	7,8	0	0	0	0	1	2	2	0	0	5
27	Großentaft	4,8	0	0	0	0	2	2	1	0	3	5
30	Großentaft	5,8	0	0	0	0	1	2	2	0	1	5
		Σ 93,3										

Fläche	Gemarkung	ha	Buchstabe Abwägungskriterium, Betroffenheit									
			A	B	C	D	E	F	G	H	I	Summe
2	Buchenau	2,5	0	0	0	0	0	1	2	3	0	6
7	Oberweisenborn	4,7	2	0	0	0	0	3	0	1	0	6
9	Oberweisenborn	6,8	2	0	0	3	0	1	0	0	0	6
11	Ufhausen	25,4	1	0	0	0	1	2	1	1	0	6
24	Leibolz	23,6	0	0	0	2	1	1	1	1	0	6
26	Großentaft	8,0	0	0	0	0	2	1	2	1	1	6
8	Oberweisenborn	5,7	0	0	0	1	0	3	0	3	1	7
13	Soisdorf	9,1	0	0	0	3	0	2	3	2	1	7
22	Eiterfeld	11,0	0	0	0	3	0	0	1	3	0	7
		<b>Σ 96,8</b>										

Fläche	Gemarkung	ha	Buchstabe Abwägungskriterium, Betroffenheit									
			A	B	C	D	E	F	G	H	I	Summe
3	Wölf	4,7	1	0	0	0	1	1	3	2	0	8
14	Soisdorf ca. 50 % außerhalb Gemeinde	6,9	2	0	0	3	1	1	1	0	0	8
15	Soisdorf	3,9	2	0	0	3	1	1	1	0	0	8
5	Wölf	4,5	1	0	0	0	1	2	2	3	0	9
23	Eiterfeld	7,4	2	0	0	0	1	2	2	2	0	9
17	Treischfeld	7,2	2	0	1	3	2	1	1	0	3	10
6	Oberweisenborn	1,6	6	0	0	0	1	3	0	2	0	12
		<b>Σ 36,2</b>										

## 4 Ergebnis:

### 4.1 Geeignete / ungeeignete Flächen

#### **geeignet**

Im Ergebnis können 15 Flächen als geeignet für Photovoltaikanlagen eingestuft werden. In der Summe ergeben sich ca. 93 ha Potentialflächen. Einbezogen ist hierin die Fläche 31 mit ca. 5 ha, auf der bereits eine Solaranlage installiert ist. Damit ergibt sich eine Gesamtgröße von **ca. 88 ha geeignete Flächen**.

Das entspricht ca. **1,6 % der landwirtschaftlichen Fläche** und damit etwa der in Kap. 2.2.1 genannten Zielvorgabe von 1,7 %.

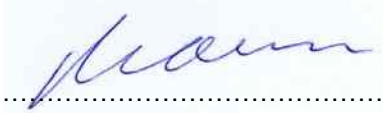
#### **eingeschränkt geeignet, 2. Priorität**

Weitere 9 Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. **97 ha** können als Reserveflächen mit 2. Priorität eingestuft werden, die nur bei Nichtausschöpfung des Flächenkontingentes der geeigneten Flächen in Anspruch genommen werden sollten. Hier ist ein erhöhter Untersuchungsbedarf absehbar.

#### **ungeeignet**

Die rot gekennzeichneten Flächen unterliegen zwar keinen Ausschlusskriterien, sie sind aber aufgrund der Abwägungskriterien für Photovoltaikanlagen – unter Berücksichtigung ausreichend geeigneter Flächen im Gemeindegebiet - eher nicht geeignet. Im Vordergrund der Einstufung steht dabei ihre Lage in landschaftlich besonders sensiblen, strukturreichen und/oder touristisch bedeutsamen Räumen.

Witzenhausen, den 10.05.2023

  
.....  
Dipl. Ing. Rüdiger Braun